

Statuten des Vereins

„Brotpilote:innen - Verein zur Förderung effizienter Ressourcenkreisläufe“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „**Brotpilote:innen - Verein zur Förderung effizienter Ressourcenkreisläufe**“, **kurz Brotpilote:innen**
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die Welt.
- 3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet;
- 4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein stellt sich die Förderung der Allgemeinheit auf sittlichem Gebiet insbesondere durch

- die Förderung des Bewusstseins für ressourcen- und umweltschonende Verhaltensweisen, Wertvorstellungen und Lebensstile zur Aufgabe.
- die Abmilderung globaler Problemstellungen wie der Klimakrise, der Ressourcenverknappung und dem Artensterben durch die konsequente Nutzung vorhandener Ressourcen und die Förderung von Ressourcenschonung zur Aufgabe. Dies dient maßgeblich der Ermöglichung des Weiterbestehens der Menschheit auf dem Planeten Erde und ist damit dem Wohle aller Menschen zuträglich.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- 1) Bewusstseinsbildende Arbeit wie:
 - 1) Präsentationen greifbarer verschwenderischer bzw. zukunftsfähiger Praktiken im öffentlichen Raum, z.B. mittels Infotischen und Marktständen
 - 2) Vorträge, Informations- und Diskussions-Veranstaltungen, Versammlungen, Herausgabe von Publikationen und Werbeeinschaltungen in diversen Medien
 - 3) Durchführung erwachsenenbildnerischer, gesundheitsfördernder und nachhaltigkeitsbewusster Veranstaltungen: Verkostungen, Kochwerkstätten, Kochseminare, Lesungen, Konzerte, Ausstellungen, Exkursionen
- 2) Durchführung von bzw. Mitwirkung bei Forschungsprojekten & Studien
- 3) Anbieten und Durchführen von Coaching und ähnlichen Unterstützungsmaßnahmen zur Umsetzung ressourcenbewusster und zukunftsfähiger Lebensstile und -praktiken
- 4) Das Retten von andernfalls weggeschmissenen Lebensmitteln, insbesondere Backwaren durch die Abholung dieser von verschiedenen Betrieben und das Wieder-in-Verkehr-Bringen, um sie im Sinne ihrer ursprünglichen Bestimmung, der Verpflegung von Menschen, zu nutzen.
- 5) Aufzeigen ressourcenschonender Lebens- und Wirtschaftsweisen, wie z.B.:
 - 1) Einsatz von fahrradbasierten Logistiklösungen
 - 2) das Handeln in Ressourcenkreisläufen, bspw. Weiterverarbeitung und Haltbarmachung genusstauglicher Lebensmittel, die andernfalls nicht mehr lange genießbar wären
 - 3) die Weitergabe von andernfalls zur Vernichtung bestimmten Backwaren und anderen Lebensmitteln auf Märkten, an Privathaushalte (Lieferdienst), Veranstaltungen und in

Geschäftslokale

- 6) Aufbau eines breiten Netzwerks an privaten und zivilgesellschaftlichen Organisationen (Unternehmen, Initiativen, Vereinen, etc.) um gemeinsam an Ansätzen für ein zukunftsfähiges Lebensmittel-System und für zukunftsfähigen Lebens-Praktiken zu arbeiten
- 7) Zurverfügungstellen von Materialien zur Bewusstseinsbildung an Institutionen, Veranstaltungen und Privatpersonen
- 8) Bereitstellung diverser Infrastruktur und das Anbieten von Foren für gemeinschaftsfördernde Aktivitäten. Die Gemeinschaft unterstützt Menschen in der Umsetzung ihrer Ideale und damit auch in der Umsetzung ressourcenschonender Praktiken.
- 9) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
- 10) Einrichtung einer Bibliothek
- 11) Beteiligung an Gesellschaften

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch Erträge zur Finanzierung des gemeinnützigen Betriebs:

- 1) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- 2) Erträge aus der Teilnahme an bzw. Durchführung von Forschungsprojekten & Studien
- 3) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- 4) Verkaufserlöse für Logistik- und Organisationsleistungen
- 5) Erträge aus Teilnahmegebühren von Workshops, Seminaren und Coachings
- 6) Vermögensverwaltung (Einnahmen aus Vermietungen von Infrastruktur und Räumlichkeiten)
- 7) Spenden, Sammlungen, Flohmärkte
- 8) Vermächtnisse, Schenkungen
- 9) Preisgelder
- 10) Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand (EU, Bund, Land, Gemeinde, Stiftungen)
- 11) Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
- 12) Einnahmen aus Sponsoring, Werbung, Inseraten, Druckkostenbeiträgen
- 13) sonstige finanzielle Zuwendungen
- 14) Einlagen durch die Mitglieder
- 15) Crowdfunding
- 16) Errichtung eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes zur praktischen Erprobung der erworbenen Kenntnisse;
- 17) Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, wie auch aus Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere an Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften als beschränkt haftender Gesellschafter

(4) Zur Umsetzung und Gewährleistung der oben genannten Aufgaben kann Personal angestellt und Rechtskörper geschaffen werden, sofern sie den Vereinszielen dienen.

(5) Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und sich ausdrücklich mit den Zielen des Vereins identifizieren
- 3) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung höherer Mitgliedsbeiträge und ideelle Unterstützung fördern.
- 4) Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste einstimmig vom Leitungsorgan gewählt und bei der Mitgliederversammlung von den ordentlichen Mitgliedern bestätigt und können auch abgelehnt werden. Sie zahlen keine Mitgliedsgebühr und haben keine besonderen Rechte oder Pflichten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer*innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch dieses. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme weiterer Mitglieder bis dahin durch die Gründer*innen des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Der freiwillige Austritt kann jederzeit nach Rücksprache mit dem Vorstand erfolgen. Die übrigen Vereinsmitglieder müssen in weiterer Folge darüber informiert werden.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- 1) die Mitgliederversammlung (siehe § 9 und § 10),
- 2) der Vorstand (siehe § 11 bis § 13),
- 3) die Rechnungsprüfung (siehe § 14)
- 4) das Schiedsgericht (siehe § 15).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Online-Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die

Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 2 ordentlichen Mitgliedern oder einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder bei einer Mitgliederzahl von über 20 ordentlichen Mitgliedern oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief, Fax oder E-mail) an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine*n Bevollmächtigte*n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer Bevollmächtigung ist zulässig.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgt im 2/3-Mehrheitsverfahren (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen).

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses;
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen;
- 4) Entlastung des Vorstands;
- 5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder
- 6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des VerG 2002.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf 1 Jahr bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Der Vorstand setzt sich aus mindestens 2 natürlichen Personen zusammen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.
- 4) Der Vorstand, der sich eine Geschäftsordnung geben kann, umfasst mindestens folgende Funktionen: Vorsitzende*r und Sprecher*in. Gegebenenfalls können auch die weiteren Funktionen Kassier*in und stellvertretend*e Vorsitzende*r besetzt werden.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2/3 anwesend sind. Falls der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, müssen beide anwesend sein.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel im Konsent (Erläuterung der Konsent-Methode: s. Anhang). Ist hierüber keine Einigung möglich, wird nach einer Stunde Diskussion eine Pause eingelegt und im Anschluss im 2/3-Mehrheitsverfahren (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) abgestimmt.
- 7) der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an deren Stelle

ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 Abs.11) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 12).
- 9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 10) Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;
- 2) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- 3) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 4) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 5) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- 7) der Vorstand kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist von in § 13 Abs. 1 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Jedes Mitglied des Vorstands ist berechtigt, gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied den Verein nach außen zu vertreten (Gesamtvertretung). Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- 2) Bei Gefahr in Verzug sind die einzelnen Vorstandsmitglieder berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 14 Die Rechnungsprüfung

- 1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Sinne des Vereinsgesetzes kann an Stelle der zwei Rechnungsprüfer*innen ein*e Wirtschaftstreuhänder*in bestellt werden.
- 2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11 Abs. 10, 11 und 12).

§ 15 Das Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das

vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes vorhandene Vereinsvermögen muss ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. der Bundesabgabenordnung verwendet werden.
- 3) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.